

## ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

### I. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

1. Alle Lieferungen und Leistungen der GERNEP GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der hier beschriebenen Allgemeinen Montagebedingungen der GERNEP GmbH. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, die GERNEP GmbH hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Montagebedingungen der GERNEP GmbH gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen der GERNEP GmbH, betreffend und im Zusammenhang mit der Aufstellung, Inbetriebnahme, Abnahme (wenn nach Gesetz oder Vertrag geschuldet), Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Demontage von Maschinen und Anlagen. Diese Leistungen werden in diesen Montagebedingungen ohne Unterscheidung als Montage bzw. Montageleistung(en) bezeichnet.
3. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der GERNEP GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
5. Diese Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB).
6. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der GERNEP GmbH und dem Auftraggeber.
7. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die GERNEP GmbH dieses innerhalb von vier Wochen ab Zugang annehmen.

### II. Unterlagen, Geschäftsgeheimnisse, Vorarbeiten

1. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die GERNEP GmbH sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der GERNEP GmbH zugänglich gemacht werden. Die GERNEP GmbH darf vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen. Von uns übermittelte Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und danach nur zur Vertragsdurchführung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist untersagt.
2. Der Auftraggeber darf unsere Geschäftsgeheimnisse sowie solche uns (im Sinn von § 15 Aktiengesetz) verbundener Unternehmen, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen. Wir dürfen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und ihm (im Sinn von § 15 Aktiengesetz) verbundener Unternehmen, die uns bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.
3. Sowohl wir als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Organe und Arbeitnehmer die oben aufgeführten Verpflichtungen beachten.

### III. Ausführungsfrist

1. Die Ausführungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Plänen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Durch höhere Gewalt bedingte Leistungsstörungen begründen für den Auftraggeber keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz) gegen uns. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der GERNEP GmbH liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen der GERNEP GmbH nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. verspätete Leistungen von Subunternehmern/Lieferanten, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifune oder andere Unwetter, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraums, sachgerechter Wechsel/Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder und/oder sonstiger gewerblicher Transportunternehmen, Transportunfälle, Erdbeben, radioaktive Unfälle, physikalische oder künstliche Hindernisse jedweder Art auf der

Baustelle/Produktionsstätte.

3. In allen Fällen von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, gleich welcher Art, ist die GERNEP GmbH berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen und zusätzliche Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von uns montierten Maschine oder Anlage spätestens in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
5. Weitergehende Rechte der GERNEP GmbH werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
6. Die Einhaltung der Ausführungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
7. Teilleistungen der GERNEP GmbH können nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie dem Auftraggeber nicht zuzumuten sind.

### IV. Abnahme, Vergütung und Zahlung

1. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
  - 1.1. die Lieferung und, sofern die GERNEP GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - 1.2. die GERNEP GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Nummer 1 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - 1.3. seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation eine Woche vergangen ist, und
  - 1.4. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der GERNEP GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
2. Die GERNEP GmbH hat Anspruch auf Abschlagszahlungen auf die Vergütung. Diese Abschlagszahlungen sind in Zeitabständen von jeweils zwei Wochen zur Zahlung fällig. Uns steht es frei längere Zeitabstände zu wählen. Die Abrechnung der Vergütung und der Abschlagszahlungen erfolgt durch die GERNEP GmbH nach erbrachter Montageleistung oder bei Unterbrechung der Montageleistung mit der Unterbrechung. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug zu leisten. Vorschusszahlungen des Auftraggebers an Monteure sind der GERNEP GmbH unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber trägt alle Kosten für notwendige Abhilfemaßnahmen, die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Anweisungen des Auftraggebers erforderlich werden.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wofür der Auftraggeber beweispflichtig ist, bemisst sich die Vergütung für Montageleistungen der GERNEP GmbH nach den jeweils gültigen Montagesätzen der GERNEP GmbH. Dabei erfolgt die Abrechnung entweder nach der Anzahl der von den Monteuren der GERNEP GmbH hierfür jeweils erbrachten Arbeitsstunden (Montagestundensätze) oder bei vereinbarter Tagespauschale nach den jeweils erbrachten Arbeitstagen (Montagetagesätze). Die Montagesätze (Montagestundensätze bzw. Montagetagesätze) werden nach der Preisliste „Montage-Konditionen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
5. Darüber hinaus hat die GERNEP GmbH Anspruch auf „Auslösesätze“ (Vergütungspauschalen für Verpflegung und Unterkunft) und auf Vergütung der Reisekosten (Vergütungspauschalen für An-/Rückreise sowie für Reisen am Montageort). Die Auslösesätze und die Reisekosten werden von der GERNEP GmbH sowohl bei Abrechnung nach Montagestundensatz als auch bei Abrechnung nach Montagetagesatz nach den Vergütungspauschalen aus der Preisliste „Auslösesätze pro Land“ in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Erhöhte Aufwendungen für Teile- und Werkzeugbeförderung werden gesondert berechnet.
6. Etwaig anfallende und vom Auftraggeber zu vergütende Bearbeitungsgebühren sowie weitere Bedingungen betreffend Montage ergeben sich aus der Preisliste „Montage-Konditionen“ in der jeweils gültigen Fassung.
7. Bei Abrechnung nach Montagestundensatz erfolgt die Abrechnung der Auslösung zeitanteilig, sofern die Montageleistungen einschließlich Hin- und Rückreise weniger als sechs Stunden beanspruchen. Bei Überschreitung von sechs Stunden werden die Auslösesätze vollständig berechnet. Bei Abrechnung nach Montagetagesatz werden die Auslösesätze pro Tag stets vollständig abgerechnet.
8. Gesondert vom Auftraggeber zu vergüten sind die erforderliche Zeit für Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen; Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die die Monteure gemäß geltendem Recht, geltender Betriebsvereinbarungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen (Tarifverträge) in der Bundesrepublik

## ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

Deutschland einen Anspruch haben; die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn dieser eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist; Überbrückung von Zeiten, in denen ein Arbeiten aufgrund von Umständen verhindert wird, die die GERNEP GmbH nicht zu vertreten hat; wobei alle diese Posten den Montagesätzen und Auslösesätzen in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Hin- und Rückreisen im oben genannten Sinne sind Reisen von Barbing zum Montageort und zurück.

9. Vom Auftraggeber zu erstatten sind die Kosten der GERNEP GmbH für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen sowie gegebenenfalls eine gesonderte Vergütung für den Einsatz schweren Werkzeuges.

10. Ausländische Steuern und Abgaben, die die GERNEP GmbH im Lande der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat, trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat diese, soweit möglich und gesetzlich zulässig, direkt zu entrichten, andernfalls sind uns diese auf die erste Aufforderung zu erstatten.

11. Verzögert sich die Montage wegen Verletzung der Mitwirkungs- und anderer Pflichten des Auftraggebers (siehe Ziffer VI) oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber beauftragtes drittes Unternehmen, nicht aber die GERNEP GmbH zu vertreten hat, entschädigt uns der Auftraggeber für:

11.1. Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten, die dann nach den Montagestundensätzen bzw. Montagetagessätzen und Auslösesätzen zu vergüten sind;

11.2. Kosten und zusätzliche Arbeitszeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;

11.3. Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die der GERNEP GmbH dadurch entstehen, dass ihre Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;

11.4. zusätzliche Reisekosten der Monteure;

11.5. zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;

11.6. andere belegte Kosten, die der GERNEP GmbH entstanden sind.

12. Freiwillige Leistungen des Auftraggebers an die Monteure, die mit uns nicht vereinbart wurden, sind von der GERNEP GmbH nicht zu erstatten.

13. Die Monteure sind berechtigt, bei Montagen im In- und angrenzenden Ausland nach 2-wöchiger Montagezeit und an Ostern, Pfingsten und Weihnachten nach Hause zu reisen. Bei Montagen im Übrigen europäischen Ausland gilt diese Regelung entsprechend für eine Montagezeit von 3 Wochen. Bei Montagen in anderen Erdteilen gilt diese Regelung entsprechend für eine Montagezeit von 6 Wochen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber und werden diesem von uns in Rechnung gestellt.

14. Soweit die GERNEP GmbH nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wiederverwendet werden kann, trägt der Auftraggeber die bei uns anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Auftraggeber gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.

15. Transport-Container sind nicht Vertragsgegenstand und gelten nicht als Verpackung. Sie verbleiben im Eigentum der GERNEP GmbH. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an uns zurückzusenden.

16. Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand. Sie verbleiben im Eigentum der GERNEP GmbH. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an uns zurückzusenden.

17. Die vereinbarte Vergütung und Kostenerstattung hat der Auftraggeber auf seine Gefahr und seine Kosten auf eines der von der GERNEP GmbH angegebenen Bankkonten, ohne jeden Abzug zur Gutschrift zu bringen.

18. Die GERNEP GmbH hat Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte der GERNEP GmbH wird hierdurch nicht berührt.

19. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher der GERNEP GmbH angezeigt wurde.

20. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, kann die GERNEP GmbH nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung verlangen.

21. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen oder Steigerung von Transport- und Verpackungskosten. Die GERNEP GmbH wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

22. Die GERNEP GmbH ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages der Auftraggeber Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Wir werden den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

### V. Transportgefahr und Eigentumsvorbehalt

1. Für Transportschäden und transportbedingte Sachmängel, die Teil der von der GERNEP GmbH geschuldeten Montageleistung sind, gilt Folgendes:

Die GERNEP GmbH tritt ihre eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Transportversicherung(en) und die Beförderer auf Verlangen des Auftraggebers an diesen – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche – ab, Zug um Zug gegen Bezahlung der gesamten Vergütung und sämtlicher geschuldeter Kosten, Auslagen und zu erstattender Beträge. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen uns wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen.

2. Transportrechtliche und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten der mit der Beförderung/Beladung/Entladung/Lagerung der von der GERNEP GmbH montierten Maschine oder Anlage betrauten (natürlichen und juristischen) Personen im Verhältnis dieser zur GERNEP GmbH, finden im Vertragsverhältnis Auftraggeber/GERNEP GmbH zugunsten der GERNEP GmbH auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.

3. An Sachen, die Teil der von der uns geschuldeten Montageleistung sind, behält sich die GERNEP GmbH das Eigentum bis zum Eingang aller vom Auftraggeber aus dem Vertrag geschuldeter Zahlungen vor.

### VI. Mitwirkungs- und andere Pflichten des Auftraggebers

1. Die Inbetriebnahme von Maschinen, namentlich die Einstellung und Feinjustierung von Aggregaten sowie die Einweisung von Bedienpersonal, erfolgt grundsätzlich durch unsere Mitarbeiter.

2. Bei Anschluss von Transportbändern durch den Auftraggeber hat dieser die sachgemäße und fehlerfreie Zu- und Abführung von Flaschen (ggf. von anderen Behältern) vorzunehmen.

3. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Vertragsdurchführung hat der Auftraggeber nachstehende Bedingungen rechtzeitig und auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen.

3.1. Der Auftraggeber hat uns die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Die Monteure der GERNEP GmbH erhalten die Möglichkeit, ihre Tätigkeit zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen und während der als normale tägliche Arbeitszeit geltenden Zeit zu erbringen.

3.3. Den Monteuren der GERNEP GmbH ist es gestattet, ihre Tätigkeit auch außerhalb der als normale tägliche Arbeitszeit geltenden Zeit zu erbringen, soweit uns dies erforderlich scheint und sofern der Auftraggeber es nicht unverzüglich untersagt.

3.4. Der Auftraggeber hat die Vorarbeiten rechtzeitig fertig zu stellen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Fundamente angemessen belastbar sind.

3.5. Die Monteure der GERNEP GmbH werden vom Auftraggeber in der Nähe zum Montageort angemessen und sicher untergebracht und gesund gepflegt. Sie erhalten Zugang zu sanitären Anlagen und eine medizinische Versorgung, die internationalem Standard entspricht.

3.6. Die Zugangswege zum Montageort müssen für den erforderlichen Transport der zur Montageleistung gehörenden Sachen, der Montageausrüstung, des Montagewerkzeugs, der Kräne und sonstiger Hebeeinrichtungen geeignet sein. Sie müssen ferner sicher sein.

3.7. Vom Auftraggeber bereitzustellende Sachen müssen bei Beginn der Arbeiten am Einsatzort stehen.

3.8. Der Auftraggeber hält der GERNEP GmbH unentgeltlich und pünktlich die betriebseigenen Werkstätten und am Montageort alle benötigten Kräne bereit sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum

## ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inklusive Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die am Montageort vorhandenen Mess- und Prüfgeräte des Auftraggebers bereit. Die Bereitstellung ist auch außerhalb der als normale tägliche Arbeitszeit geltenden Zeit sicherzustellen.

3.9. Den Monteuren ist für den Aufenthalt in Pausen ein klimatisierter beleuchteter Raum mit Waschgelegenheit und verschließbaren Spinden zur Verfügung zu stellen.

3.10. Der Aufstellungsraum muss soweit hergestellt sein, dass die Montage und Inbetriebnahme ungehindert durchgeführt werden kann und die Monteure gegen ungesunde und gefährliche Arbeitsbedingungen geschützt sind.

3.11. Elektroanschlüsse sind stets von einem autorisierten und vom Auftraggeber zu vergütendem Elektriker vorzunehmen.

3.12. Für die Inbetriebnahme von Maschinen ist das erforderliche Erprobungsmaterial (Flaschen, ggf. andere Behälter, Etiketten, Leim usw.) durch den Auftraggeber vollständig und rechtzeitig verfügbar zu halten, so dass ein Einfahren mit Maschinen mit sämtlichen gelieferten Garnituren möglich ist.

3.13. Bei Beendigung der Montage hat das Bedienungspersonal rechtzeitig zur Einweisung bereitzustehen. Das für spätere Überwachung, Bedienung und Wartung der Anlage zuständige Personal hat – soweit möglich – während der Montage anwesend zu sein.

3.14. Säuberungsarbeiten führt der Auftraggeber aus.

3.15. Um die zur Montageleistung gehörenden Sachen, die Montageausrüstung und das Montagewerkzeug sowie den persönlichen Besitz der Monteure der GERNEP GmbH gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, stellt uns der Auftraggeber am Montageort die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung.

4. Arbeitszeiten sowie Durchführung und Beendigung der Arbeiten hat der Auftraggeber den Monteuren stets auf den vorzulegenden Reiseberichten zu bestätigen.

5. Bedarf die Vertragsdurchführung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse/Genehmigungen/Bescheide etc., so hat diese der Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko rechtzeitig einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf seine Kosten und sein Risiko rechtzeitig alle erforderlichen

Erlaubnisse/Genehmigungen/Bescheide/Visa etc. einzuholen, die (a) zur Einreise, dem Aufenthalt, der Tätigkeit und zur Ausreise der Monteure sowie (b) zur (vorübergehenden) Einfuhr und zur Ausfuhr der Montageausrüstung und des Montagewerkzeugs und (c) für die Einfuhr der zur Montageleistung gehörenden Sachen benötigt werden. Hierbei anfallende Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie Gebühren, Sicherheitsleistungen, Kautionen, zu hinterlegende Beträge etc., trägt der Auftraggeber durch direkte Bezahlung oder durch Erstattung an uns auf deren erste Anforderung.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Bedienungspersonal auf seine Kosten hinsichtlich aller Sicherheitsbestimmungen sorgfältig zu unterweisen. Vor Beginn der Montage weist der Auftraggeber die Monteure der GERNEP GmbH auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hin, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf seine Kosten und sein Risiko zur laufenden Kontrolle aller gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und zur Einhaltung der Prüfkontrollen. Art und Umfang sämtlicher Prüfmaßnahmen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren.

### VII. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Die GERNEP GmbH haftet dem Auftraggeber dafür, dass die Montageleistung zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind auch zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Wir haften nicht für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Mängel, die auf vom Auftraggeber vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder auf vom Auftraggeber vorgegebene, bestimmte oder beigelegte Materialien, einschließlich Probematerialien, oder auf sonstigen Beistellungen des Auftraggebers

beruhen. Mängel oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung der GERNEP GmbH ausgeschlossen.

3. Wir haften auch nicht für Verschleißteile (Definition folgt), die Teil der Montageleistung sind. Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers. Verschleißteil ist ein Teil, das an Stellen, an denen betriebsbedingt unvermeidbar Verschleiß auftritt, eingesetzt wird, um dadurch andere Betrachtungseinheiten vor Verschleiß zu schützen, und das vom Konzept her für den Austausch vorgesehen ist.

4. Wegen eines Mangels der Montageleistung, der unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 3 oben entsprechende Mängelansprüche des Auftraggebers begründet, hat der Auftraggeber zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der GERNEP GmbH.

5. Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Montageort erfordert, hat der Auftraggeber der GERNEP GmbH die mangelhaften Teile zur Reparatur oder zum Austausch durch ein Ersatzteil auf entsprechende Aufforderung durch uns und auf Kosten der GERNEP GmbH zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Nacherfüllungspflicht der GERNEP GmbH hinsichtlich des mangelhaften Teils als vollständig erfüllt, wenn die GERNEP GmbH auf ihre Kosten dem Auftraggeber das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Montage nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Montageort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Handelt es sich bei dem mangelhaften Teil der Montageleistung um ein von einem Dritten geliefertes Erzeugnis oder um eine von einem Dritten erbrachte sonstige Leistung, so beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die der GERNEP GmbH gegen den Dritten zustehen. Erst nach vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Auftraggeber lebt die Eigenhaftung der GERNEP GmbH wieder auf.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns erbrachte Montageleistung unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel der GERNEP GmbH unverzüglich mitzuteilen. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, so gilt die Montage auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

8. Nimmt der Auftraggeber die von uns vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird die GERNEP GmbH nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.

9. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Montagebedingungen der GERNEP GmbH ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn wir eine von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die GERNEP GmbH die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.

10. Die GERNEP GmbH kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Auftraggeber kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das Vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Macht der Auftraggeber einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere

## ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

nach einer entsprechenden Untersuchung durch die GERNEP GmbH, heraus, dass der vom Auftraggeber geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die GERNEP GmbH für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

11. Für Schadensersatzansprüche gelten die unten folgenden Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziffer VIII

### 1. VIII. Beschränkung bzw. Ausschluss der Haftung der GERNEP GmbH

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitshinweise der GERNEP GmbH sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Auftraggeber den Instruktionen der GERNEP GmbH zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, so haften wir nicht für den daraus entstandenen Schaden.

2. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden:

Die GERNEP GmbH haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.

3. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit:

Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der GERNEP GmbH beruhen, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“), beruhen.

4. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei nicht typisch voraussehbaren Schäden:

Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der GERNEP GmbH beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den die GERNEP GmbH bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die die GERNEP GmbH gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).

5. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei einer Leistungsstörung:

Macht der Auftraggeber gegen die GERNEP GmbH wegen einer Leistungsstörung einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder statt der Leistung geltend und beruht dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit), so ist dieser Schadensersatzanspruch, sofern er nicht bereits gemäß der Haftungsbeschränkungen zugunsten der GERNEP GmbH bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen ist, über die Haftungsbeschränkung der GERNEP GmbH auf den typisch voraussehbaren Schaden (Nummer 4) hinaus, der Höhe nach beschränkt auf höchstens 10 % der vereinbarten Vergütung. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Hindernisse auftreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten erschweren oder ausschließen, oder wenn es zu einer Schädigung einer Vertragspartei durch die andere kommt.

6. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH bei einem Verzögerungsschaden:

Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen zugunsten der GERNEP GmbH bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Nummer 4) und Leistungsstörungen (Nummer 5), gelten auch für Ansprüche des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruht. Darüber hinaus sind sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Montageleistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, in allen Fällen verzögerter Montage, auch nach Ablauf einer der GERNEP GmbH etwa gesetzten Frist zur Montageleistung, der Höhe nach beschränkt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung für den Teil der Montageleistungen, der wegen der Verzögerung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

7. Die Beschränkung der Haftung der GERNEP GmbH für deren Erfüllungsgehilfen:

Jegliche Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der GERNEP GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobe Schuld (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung der GERNEP GmbH für einen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung der GERNEP GmbH für eigenes Verschulden, wie diese sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

8. Der Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung der GERNEP GmbH ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die GERNEP GmbH ihre Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vertragsgemäß erbracht hat.

9. Obige Haftungsbeschränkungen (Nummer 1 bis Nummer 8) gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Bei Festlegung des Spediteurs durch den Auftraggeber haften wir nicht für Kosten aus zusätzlichen Sicherheitsprüfungen oder für Zeitverzögerungen, die sich aus den Anforderungen des Luftsicherheitsgesetzes und den Verordnungen (EU) 2008/300, (EU) 2010/185, (EU) 2012/173, (EU) 2009/272 sowie allen weiteren aktuellen nationalen wie internationalen gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Der Auftraggeber stellt die GERNEP GmbH von allen Kosten und Schäden auf erstes Anfordern frei, die sich insoweit aus zusätzlichen Sicherheitsprüfungen und daraus folgenden Zeitverzögerungen ergeben.

### IX. Verjährung

1. Sofern Mängelansprüche nach dem Gesetz einer Verjährungsfrist von zwei Jahren unterliegen (z.B. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB), wird diese Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen sind Mängelansprüche des Auftraggebers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Vollendung der Montage. Ist der Auftraggeber im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

2. Rückgriffsansprüche in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache durch die GERNEP GmbH beim Auftraggeber. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach Ablieferung.

3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### X. Software

Soweit die GERNEP GmbH dem Auftraggeber Software überlässt, gilt Folgendes:

1. Die GERNEP GmbH räumt dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ein. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz lautet: „Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen“. Die GERNEP GmbH bleibt bezüglich der Software jederzeit alleiniger Eigentümer/Inhaber aller Immaterialgüterrechte.

2. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur auf der von der GERNEP GmbH montierten Anlage bzw. Maschine berechtigt.

3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms/Quellcodes.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der von der GERNEP GmbH montierten Anlage bzw. Maschine zu nutzen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Überträgt der Auftraggeber sein Unternehmen insgesamt auf einen Dritten, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Dritten das eingeräumte Nutzungsrecht zu übertragen. Veräußert der Auftraggeber die Liefersache im normalen Geschäftsgang insgesamt an einen Dritten und ist dieser kein Wettbewerber der GERNEP GmbH, sind wir verpflichtet, auf entsprechende Anforderung einer Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts zuzustimmen, sofern die GERNEP GmbH nicht begründet darlegt, dass dadurch die Gefahr besteht, dass Wettbewerber der GERNEP GmbH Kenntnis von geheimen Wissen (Geschäftsgeheimnisse) der GERNEP GmbH erhalten.

6. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers ist nicht ausschließlich. Wir sind berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.

7. Der Auftraggeber darf die überlassene Software keinem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht

## ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

unentgeltlich, zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

8. Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern.

9. Der Auftraggeber darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nicht gleichzeitig neben der Original-Software genutzt werden.

10. Der Auftraggeber darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

11. Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt und der Auftraggeber wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 69e Urheberrechtsgesetz liegen vor.

12. Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen der GERNEP GmbH zu. Gleiches gilt für Änderungen und Übersetzungen der Programme.

13. Die GERNEP GmbH ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Auftraggeber durchzuführen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

### XI. Datenschutz und Datennutzung

Die GERNEP GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Die GERNEP GmbH ist berechtigt, Maschinendaten und ordnungsgemäß anonymisierte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Diese Daten dürfen gegenüber den mit der GERNEP GmbH verbundenen Unternehmen zum Zweck der Nutzung für Produktoptimierungen, für Applikationen zur Leistungsverbesserung und für sonstige Dienstleistungen der GERNEP GmbH und/oder deren verbundenen Unternehmen offengelegt werden.

3. Die GERNEP GmbH ist berechtigt, Kundendaten an Dritte (einschließlich der mit der GERNEP GmbH verbundenen Unternehmen) zu übertragen, sofern und soweit dies erforderlich ist, um vorvertragliche Pflichten zu erfüllen und vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) oder um gesetzliche Anforderungen einzuhalten.

### XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der GERNEP GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die GERNEP GmbH von Auftraggebern, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls der Geschäftssitz der GERNEP GmbH. Für Klagen der GERNEP GmbH gegen Auftraggeber, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der GERNEP GmbH. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Allgemeinen Montagebedingungen der GERNEP GmbH und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf) wird durch die vorstehende Rechtswahl nicht ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der GERNEP GmbH.

4. Sollte der Vertrag oder eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Montagebedingungen der GERNEP GmbH unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken,

um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.